

Landkreis
Pfaffenhofen a.d.Ilm

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 28.11.2017

Niederschrift

über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am Montag, den 20.11.2017 um 14:32 Uhr
im Sitzungssaal des Katholischen Pfarrheims, Scheyerer Straße 2, 85276 Pfaffenhofen

Anwesend sind:

Stellvertreter des Landrats

Westner, Anton

CSU

Axthammer, Brigitte

SPD

Simbeck, Florian

FW

Müller, Ernst

Erf. Pers. i.d. Jugendhilfe

Kaindl, Gabi

Weiß, Florian

Freie Träger

Hermann, Artur

Ludwig, Gerhard

Jugendverbände

Konrad, Eberhard

Weber, Hans

Jugendamt (Beratendes Mitglied)

Dürr, Elke

Ruppert, Christoph

Schulen/Schulverwaltung (Beratendes Mitglied)

Olesch, Karin

Agentur für Arbeit (Beratendes Mitglied)

Allramseder, Johann

Erziehungsberatung (Beratendes Mitglied)

Kotulla, Markus

Polizei (Beratendes Mitglied)

Fink, Helmut

Kreitmeier, Klement

Kath. Kirche (Beratendes Mitglied)

Scholz, Rosmarie

Evang. Kirche (Beratendes Mitglied)

Baldeweg, Michael Pfarrer

Verwaltung

Huber, Karl

Mayr, Astrid

Reisinger, Walter

Röck, Christian

Schweigard, Verena

Entschuldigt fehlen:

Landrat

Wolf, Martin

Weiterer Stellvertreter des Landrats

Finkenzeller, Josef

Freie Träger

Saam, Norbert

Jugendverbände

Gersdorf, Andre

Richter (Beratendes Mitglied)

Hellerbrand, Christoph unentschuldigt

Gleichstellungsbeauftragte (Beratendes Mitglied)

Lindner-Kumpf, Andrea

Vockrodt, Michaela

Verwaltung

Daser, Sebastian

Der Stellvertreter des Landrats Anton Westner eröffnet die Sitzung um 14.32 Uhr. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Der Stellvertreter des Landrats Herr Westner begrüßt die Anwesenden. Des Weiteren entschuldigt er den weiteren Stellvertreter des Landrats, Herrn Finkenzeller. Herr Hellerbrand fehlt unentschuldigt. Die Sitzung findet im Sitzungssaal des Katholischen Pfarrheims statt. Herr Stellvertreter des Landrats Westner bedankt sich bei der Kirchenstiftung ganz herzlich für die Bereitstellung der Räumlichkeiten. Nach der öffentlichen Sitzung findet ein nichtöffentlicher Teil statt.

Tagesordnung

1. Jugendhilfe- Waldprojekt „Die Macher!“
2. Änderung des Grundlagenvertrages zwischen den Kreisjugendring Pfaffenhofen und dem Landkreis Pfaffenhofen
3. Einführung der Bereitschaftspflege im Landkreis Pfaffenhofen
4. Änderungen der Richtlinien für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII
5. Bekanntgaben/Anfragen

Top 1 Jugendhilfe- Waldprojekt „Die Macher!“

Sachverhalt/Begründung

Mit Beschluss vom 25.11.2013 wurde im Jugendhilfeausschuss das Jugendhilfe – Waldprojekt „Die Macher“ befürwortet. Als Kooperationspartner wurde die GmbH Ambuflex mit der Durchführung des Projektes betraut. Das Bewilligungsverfahren mit der Regierung von Oberbayern hat den Start des Projektes leider verzögert, jedoch konnte zum 01.10.2017 das Projekt im Schindelhauser Forst starten. Das Projekt wurde mit vier Kindern / Jugendlichen gestartet, davon drei Jungen und ein Mädchen. Die Kinder und Jugendlichen werden in dem Zeitraum von 8 Uhr bis 16 Uhr von pädagogischen Fachkräften betreut, am Vormittag erhalten sie einen sogenannten Basisunterricht (Deutsch, Mathematik). Die Auswahl der Kinder, die am Waldprojekt teilnehmen, findet über das Hilfeplanverfahren, welches federführend vom Allgemeinen Sozialdienst des Sachgebiets Familie, Jugend, Bildung durchgeführt wird, statt. In Absprache mit den Kooperationspartnern (Eltern, Schule ggf. Therapeuten und weitere Helfer) wird die Geeignetheit der Maßnahme individuell für das Kind überprüft. Die Maßnahme ist für das jeweilige Kind erstmalig auf sechs Monate befristet, da die Rückführung in den allgemeinen Schulalltag, gegebenenfalls mit niedrig schweren Hilfsangeboten, das Ziel ist. Der Hilfeverlauf kann bei Bedarf bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Kinder und Jugendlichen sind im Schindelhauser Forst mit zwei kleineren Bauwägen ausgerüstet. In einem Bauwagen wird über einen Elektroofen auch gekocht. Der zweite Bauwagen dient als Aufenthalts- und Unterrichtsraum. Hauptsächlich sollen sich die Jungs und das Mädchen jedoch im Freien aufhalten. Der Standort ist mit Strom und Wasser versorgt. Es befindet sich eine Baustellentoilette vor Ort, die regelmäßig fachgerecht entleert wird.

2013 wurden die Kosten mit ca. 140.000 € im Jahr veranschlagt, aufgrund der Personalkostenentwicklung im öffentlichen Dienst fand hier jedoch eine Steigerung statt (Anhebung im TVöD SuE 03/2012 + 3,5 %, 01/2013 + 1,4 %, 08/2013 + 1,4 %, 03/2015 + 2,4 %, 03/2016 + 2,4 %, 02/2017 + 2,35 %). Mit der GmbH Ambuflex wurde für das erste Jahr eine Pauschale von 170.808 € vereinbart, zuzüglich der Fahrtkosten für die Kinder. Die Fahrten vom Wohnort der Kinder zum Projektstandort und zurück wird über das Sachgebiet Familie, Jugend, Bildung organisiert und direkt an das Transportunternehmen ausgezahlt (analog zur Tagesstättenbetreuung im Landkreis). Bei der Jahrespauschale von 170.808 € ergibt sich für das Projekt eine monatliche Summe pro Kind – pro Monat von ca. 2.800 €. Bei einer vollstationären Unterbringung mit vergleichbarem pädagogischen Aufwand betragen die Kosten pro Kind – pro Monat zwischen 5.000 € und 7.000 €. Sodass selbst bei der Belegung von den derzeitigen vier Kindern die Kosten des Waldprojektes mit 14.200 € pro Monat den Kosten der Heimunterbringung mit mindestens 20.000 € geringere Ausgaben von ca. 6.000 € ergeben.

Frau Dürr erklärt, dass einige Kinder vor dem Projekt teilweise ein halbes Jahr nicht in der Schule waren. Die Anwesenheit der Kinder hat sich verbessert, die Kinder nehmen regelmäßig an dem Waldprojekt teil.

Frau Dürr zeigt verschiedene Fotos vom Waldprojekt anhand einer Power-Point-Präsentation. Die Kinder und Jugendlichen machen verschiedene Unternehmungen, wie z. B. Apfelsaft pressen, einen Stuhl zusammenbauen oder diverse andere Aktivitäten an der frischen Luft. Diese Unternehmungen sollen das Sozialverhalten stärken. Die Kinder werden von einem Transportunternehmen in der Früh zu Hause abgeholt und abends wieder zurückgebracht.

Frau Dürr trägt die Kosten des Waldprojekts vor. Bei einer stationären Unterbringung entstehen Kosten in Höhe von durchschnittlich ca. 72.000 € pro Kind/pro Monat. Im Vergleich belaufen sich die Kosten für das Waldprojekt bei dem Träger „ambuflex“ bei sechs Kindern auf ca.

29.000 € pro Kind/pro Monat, die Kosten von vier Kindern (derzeitige Belegung) auf ca. 40.000 € pro Kind/pro Monat.

Der Stellvertreter des Landrats Westner erkundigt sich über das Feedback der Kinder. Frau Dürr erklärt, dass die Rückmeldungen durchweg positiv sind.

Frau Kaindl fragt, wie die Eltern in das Projekt miteinbezogen werden. Frau Dürr erklärt, dass es Mitteilungshefte, vergleichbar mit denen in der Grundschule, für die Eltern gibt. Es finden auch regelmäßige Elterngespräche sowie Telefonate statt. In der Zukunft sollen regelmäßige Besuche der Eltern im Wald und Hausbesuche durchgeführt werden.

Der Stellvertreter des Landrats Anton Westner bedankt sich bei der Stadt Pfaffenhofen für die Bereitstellung des Grundstückes, besonders beim Stadtförster Herrn Fahn. Außerdem geht ein Dank an Altlandrat Herrn Rudi Engelhardt, der das Projekt unterstützt.

Von Seiten des Jugendhilfeausschusses bestehen keine weiteren Fragen und Anmerkungen.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss hat die Durchführung des Jugendhilfe - Waldprojekts „Die Macher!“ am 25.11.2013 beschlossen. Für das erste Jahr wird eine Pauschalfinanzierung vereinbart. Die Ergebnisse aus dem Jugendhilfeprojekt werden dem Jugendhilfeausschuss 2018 vorgestellt.

Anwesend:	10
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0

Top 2 Änderung des Grundlagenvertrages zwischen den Kreisjugendring Pfaffenhofen und dem Landkreis Pfaffenhofen

Sachverhalt/Begründung

Gemäß § 11, 12 SGB VIII sind die Landkreise dazu verpflichtet, die Jugendarbeit und die Jugendverbände zu fördern. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Pfaffenhofen und dem Kreisjugendring Pfaffenhofen zur vertrauensvollen partnerschaftlichen Zusammenarbeit zum Wohle der jungen Menschen im Landkreis Pfaffenhofen stattfinden. Hierzu wurde am 25.11.2013 der Grundlagenvertrag zwischen dem Kreisjugendring und dem Landkreis im Jugendhilfeausschuss beschlossen. In diesem Kooperationsvertrag wurde die kommunale Jugendpflege an die Geschäftsführung des Kreisjugendringes angekoppelt.

Die Praxiserfahrung hat nun gezeigt, dass es sinnvoller ist, die Kreisjugendpflege zwar im Kreisjugendring zu belassen, jedoch dies nicht zwingend an die Geschäftsführung zu binden. Somit besteht bei Stellenbesetzungen ein größerer Spielraum und es kann passgenauer entschieden werden, ob die Kreisjugendpflege von der Geschäftsführung oder von dem pädagogischen Mitarbeiter übernommen wird.

Aufgaben der Kreisjugendpflege sind: Beratung und die Unterstützung der Gemeinden in Fragen der Jugendarbeit, Beratung und Unterstützung der offenen Einrichtung der Jugendarbeit. Als gemeinsame Aufgaben wurden festgelegt die Aus- und Weiterbildung der Jugendleiter, Jugendbildung, Jugendhilfeplanung, Stellungnahme zur Bauleitplanung der Gemeinden. Die Bereiche Jugendhilfeplanung wurden gänzlich vom Kreisjugendring ausgelagert und durch zusätzliches Personal abgedeckt. Jugendleiter Aus- und Weiterbildung wurde vom Kreisjugendring

übernommen, die Jugendbildung wurde von beiden Bereichen abgedeckt. Der Grundlagenvertrag soll dahingehend

geändert werden, dass die Stellenanteile einzeln aufgeführt werden:

0,5 VZÄ Leitung und Geschäftsführung,

0,5 VZÄ Kommunale Jugendpflege

0,5 VZÄ pädagogisches Fachpersonal.

Der Stundenanteil in der Verwaltung wurde von 1,28 VZÄ auf 1,5 VZÄ erhöht. Die Stadt Pfaffenhofen beteiligt sich hier mit einem Zuschuss von 6.000 € jährlich, da sich der Kreisjugendring beim Ferienpass der Stadt Pfaffenhofen verstärkt einbringt.

Frau Dürr erläutert die Änderungen des Grundlagenvertrages.

Der Vorsitzende des Kreisjugendrings Pfaffenhofen Herr Konrad ergänzt, dass mit der Anpassung des Stundenanteils, auch die Personalsituation verbessert wird.

Der Stellvertreter des Landrats Anton Westner erklärt, dass es keine grundlegenden Veränderungen gibt, die neuen Änderungen sind sinnvoll.

Von Seiten des Jugendhilfeausschusses bestehen keine weiteren Fragen und Anmerkungen.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung, die Kreisjugendpflege nicht mehr an die Geschäftsführung zu koppeln, zu. Der Grundlagenvertrag wird dahingehend geändert.

Anwesend:	10
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0

Top 3 Einführung der Bereitschaftspflege im Landkreis Pfaffenhofen

Sachverhalt/Begründung

Bei der Bereitschaftspflege handelt es sich um eine kurzfristige und zeitlich begrenzte familiäre Schutzmaßnahme für Kinder, insbesondere im Kleinkind-, Vorschul- und Grundschulalter ohne vorangegangenes Hilfeplanverfahren. In geeigneten Einzelfällen können auch Jugendliche in Bereitschaftspflege untergebracht werden.

Sie wird durchgeführt

- als Krisenintervention im Rahmen des § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) und dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in drohenden oder akuten Gefährdungssituationen oder
- als Unterbringung eines Kindes im Rahmen der vorläufigen Hilfestellung gemäß §§ 27 und 33 SGB VIII zur Abklärung des weiteren Hilfebedarfs (Clearing) oder
- als kurzfristige Unterbringung in Notsituationen gemäß §§ 27 und 33 SGB VIII oder § 20 SGB VIII (z. B. Krankenhausaufenthalt der Eltern).

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Allgemeine Sozialdienst verstärkt mit Situationen konfrontiert war, in denen über eine Inobhutnahmen von jüngeren Kindern entschieden werden musste. Unterbringungsmöglichkeiten für diese Zielgruppe stehen bisher nur eingeschränkt zur Verfügung. Eine familiäre Unterbringung scheint aus pädagogischer Sicht gerade jedoch für jüngere Kinder in der Krisensituation oftmals geeigneter als eine stationäre

Unterbringung. In Einzelfällen konnte bisher meist auf erfahrene Pflegeeltern zurückgegriffen werden. Eine besondere Vereinbarung für derartig kurzfristige Aufnahmen sehen die Richtlinien für die Vollzeitpflege im Landkreis Pfaffenhofen derzeit jedoch noch nicht vor. Den mit der kurzfristigen, nicht planbaren Aufnahme eines Kindes in ihren Haushalt verbundenen höheren Anforderungen an die Pflegeeltern sollen nun durch ein pädagogisches Konzept und einem erhöhten Pflegegeld begegnet werden. Durch die Einführung der Bereitschaftspflege kann sichergestellt werden, dass stets eine Möglichkeit der familiären Unterbringung, insbesondere für die jüngeren Kinder vorhanden ist, was auch im Rahmen der Rufbereitschaft für einen erweiterten, professionellen Handlungsspielraum sorgt.

Daher wird die Einführung der Bereitschaftspflege als sinnvoll und notwendig erachtet.

Die besondere Eignung der Bereitschaftspflegeeltern wird vom Pflegekinderdienst im Rahmen eines standardisierten Vorbereitungs- und Eignungsprüfungsverfahrens (für beide Seiten) ergebnisoffen festgestellt.

Voraussetzungen für die Eignung von Bereitschaftspflegeeltern stellen dabei insbesondere eine langjährige Erziehungserfahrung und/oder eine pädagogische Ausbildung mindestens einer Betreuungsperson dar. Aufgrund des hohen zeitlichen Aufwands während der Betreuungszeit sollte in der Regel ein Elternteil nicht erwerbstätig sein, zumindest nicht in vollem Umfang. Die Tätigkeit als Bereitschaftspflegeeltern ist keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit. Hinsichtlich der Betreuung im Einzelnen unterliegt die Pflegestelle keinerlei Weisungen.

Die Bereitschaftspflegepersonen wirken bei der Feststellung des Hilfebedarfes mittels mündlicher und schriftlicher Berichterstattung aktiv mit und arbeiten intensiv mit anderen Fachstellen (Lehrkräfte, Kindergarten, Ärzten und Therapeuten etc.) zusammen.

Die Bereitschaftspflegeeltern unterstützen alle Beteiligten aktiv im Hinblick auf eine mögliche Rückkehr ins Elternhaus bzw. bei einer anderweitigen längerfristigen Unterbringung bei anderen Pflegeeltern oder in einer anderen Unterbringungsform.

Das Sachgebiet Familie, Jugend, Bildung gewährt den Bereitschaftspflegeeltern pro Unterbringungstag ein Pflegegeld zur Sicherung und Versorgung des Pflegekinde. Dieses erhöhte Pflegegeld wird in der Regel für 90 Tage bezahlt, danach erfolgt die Entschädigung in Höhe des normalen Pflegegeldes für die Vollzeitpflege. In begründeten Einzelfällen kann der erhöhte Tagessatz nach Entscheidung in der Fachkonferenz auch für einen längeren Zeitraum bezahlt werden.

Finanzielle Grundlage für die Berechnung des Pflegegeldes sind die vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises beschlossenen Richtlinien für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung.

Der Tagessatz für die ersten 90 Tage beträgt 85 €. Dies entspricht einen Kostenaufwand von 2.550 € pro Monat. Demgegenüber stehen die Kosten einer stationären Unterbringung, insbesondere für Kleinkinder, von ca. 260 € Tagessatz, was monatliche Kosten von 7.800 € verursachen würde.

Die Einführung der Bereitschaftspflege und die Höhe des Tagessatzes wurde unter den Jugendämtern der Region 10 gemeinsam erarbeitet, hiermit soll eine Gleichbehandlung aller Pflegefamilien in der Region 10 erreicht werden.

Frau Dürr erklärt, dass es schwierig und ein großer Aufwand ist kurzfristig Pflegeeltern gerade für Kleinkinder zu bekommen. Sie vergleicht die Kosten einer Bereitschaftspflege und einer stationären Unterbringung. Der Tagessatz für die Bereitschaftspflege beträgt 85 €, bei einer stationären Unterbringung belaufen sich die Kosten auf 260 €/Tag.

Die Bereitschaftspflege ist für alleinerziehende Mütter hilfreich, da sie zusätzlich einen Ansprechpartner haben. Die Beendigung ist nach 90 Tagen vorgesehen. Bei länger dauernder Pflege wird der normale Tagessatz bezahlt.

Der Stellvertreter des Landrats Anton Westner betont, dass dies eine sinnvolle Einrichtung ist, da so qualifizierte Kräfte kurzfristig zur Verfügung stehen. Er weist darauf hin, dass entsprechende Familien gesucht werden, die die Bereitschaftspflege übernehmen.

Von Seiten des Jugendhilfeausschusses bestehen keine weiteren Fragen und Anmerkungen.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschluss schließt sich den Vorschlag der Verwaltung an und beschließt die Einrichtung von Bereitschaftspflegestellen im Landkreis Pfaffenhofen.

Anwesend:	10
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0

Top 4 Änderungen der Richtlinien für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Sachverhalt/Begründung

Seit 2005 wurde die Berechnung der Pflegepauschale für Kinder und Jugendliche, die sich in Vollzeitpflege befinden, auf den Regelbetrag für die Unterhaltsberechnung erstellt. Mit der Unterhaltsreform wurde der bisher bekannte Regelbetrag mit Wirkung zum 01.01.2008 abgeschafft und durch den Mindestunterhalt ersetzt (§ 1612 a BGB). Die Vorschrift regelt den Mindestunterhalt als denjenigen Barbetrag, auf den das minderjährige Kind grundsätzlich Anspruch hat und den der Unterhaltspflichtige grundsätzlich zu leisten verpflichtet ist. Anknüpfungspunkt ist inzwischen die Mindestunterhaltsverordnung gem. § 1612a Abs. 4 BGB.

Der Mindestunterhalt wird hiernach in der Regel zum 01. Januar jedes Jahres angepasst. Um eine Dynamisierung der Richtlinie zu erhalten, soll ab 01.01.2018 nur noch ein Bezug zur analogen Anwendung der Staffelung des Mindestunterhaltes gem. § 1612a Abs. 1 BGB erfolgen.

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612b Abs. 1 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergeldes zum jeweils gültigen Tag für das erste Kind bereits berücksichtigt wird:

- 1. Altersstufe: 87 % vom Mindestunterhalt abzgl. der Hälfte des für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeldes = einfacher Unterhaltsbedarf.
- 2. Altersstufe: 100 % vom Mindestunterhalt abzgl. der Hälfte des für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeldes = einfacher Unterhaltsbedarf
- 3. Altersstufe: 117 % vom Mindestunterhalt abzgl. der Hälfte des für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeldes = einfacher Unterhaltsbedarf

Ebenso soll der Erziehungsbeitrag in der Richtlinie dynamisiert dargestellt werden. Als Bezugsgröße gelten die aktuellen Empfehlungen des Bayerischen Landkreises – und Städtetags.

Die monatliche Pflegepauschale errechnet sich somit wie folgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 - vollendetes	2 x einfacher Unterhaltsbedarf	Beitrag	Pauschale

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
6. Lebensjahr	nach Nr. 2.2.1		
7. - vollendetes 12. Lebensjahr	2 x einfacher Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1	Beitrag	Pauschale
ab 13. Lebensjahr	2 x einfacher Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1	Beitrag	Pauschale

Die aktuellen Pflegepauschalen können immer dem jeweiligen Beiblatt zur Richtlinie entnommen werden.

Eine weitere Änderung stellt die Besitzstandswahrung für die Beiträge der Unfallversicherung sowie der Alterssicherung, welche die Pflegeeltern beim Sachgebiet Familie, Jugend, Bildung beantragen können. Zur Verwaltungsvereinfachung und zur Verbesserung der finanziellen Planung der Pflegeeltern sollen negative Schwankungen, welche nur selten vorkommen, bei den Zuschüssen vermieden werden.

Weitere Änderungen der bestehenden Richtlinie sind nicht vorgesehen.

Im Landkreis Pfaffenhofen sind derzeit 64 Kinder in Pflegestellen untergebracht. Jedoch obliegen dem Landkreis Pfaffenhofen nur die Kosten für 29 Pflegekinder die unter dieser Regelung fallen. Die weiteren 35 Pflegekinder sind von anderen Kostenträgern bei uns untergebracht und werden daher pädagogisch betreut.

Vollzeitpflege erhalten junge Menschen, deren Eltern nicht in der Lage sind die Erziehung ihrer Kinder selbst zu übernehmen.

Die Höhe der Pflegepauschale richtet sich nach dem Alter des Kindes, dem Unterhaltsbedarf, sowie dem Erziehungsbeitrag, den die Pflegeeltern aufgrund ihrer geleisteten Erziehungsarbeit erhalten. Hierbei handelt es sich nicht um einen Lohn im üblichen Sinne. Der Erziehungsbetrag beträgt weiterhin 300 € im Monat (Stand Oktober 2017).

Die monatliche Pflegepauschale ab 01.01.2018 errechnet sich wie folgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale	Bisherige Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. LJ	251 € x 2 = 502 €	300 €	802 €	780 €
7. – vollendetes 12. LJ	302 € x 2 = 604 €	300 €	904 €	878 €
ab 13. LJ	370 € x 2 = 740 €	300 €	1.040 €	1.010 €

Neben den monatlichen Leistungen können zusätzliche Leistungen nach individuellem Bedarf im Einzelfall gewährt werden.

Die Höhe der Pflegepauschalen und Zusatzleistungen wurden für die Jugendämter der Region 10 gemeinsam erarbeitet, sodass hiermit eine Gleichbehandlung aller Pflegeeltern in der Region besteht.

Dem Landkreis Pfaffenhofen entsteht durch die Erhöhung der Pflegesätze für das Jahr 2018 bei gleichbleibenden Pflegeverhältnissen ein Mehraufwand von ca. 9.200 €.

Hr. Ruppert stellt sich vor und erläutert die Änderungen der Richtlinien. Frau Dürr weist darauf hin, dass die Kosten der Landkreis zahlt, indem auch die Eltern wohnhaft sind. Ziehen bei-

spielsweise die Eltern nach Ingolstadt um, so muss die Stadt Ingolstadt für die Kosten aufkommen.

Der Stellvertreter des Landrats Anton Westner erklärt, dass für die Region 10 die gleiche Pflegepauschale gilt. Er betont in diesem Zusammenhang auch, wie wichtig die Absprache untereinander ist.

Von Seiten des Jugendhilfeausschusses bestehen keine weiteren Fragen und Anmerkungen.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem gemeinsam entwickelten Entwurf der Region 10 zur Erhöhung der Pflegepauschale und den Zusatzleistungen bei der Vollzeitpflege ab 01.01.2018 zu. Die notwendigen Kosten werden aus dem Haushalt „Maßnahmen der Jugendhilfe – Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege“ finanziert.

Anwesend:	10
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0

Top 5 Top 5: Bekanntgaben/Anfragen

Von Seiten des Jugendhilfeausschusses bestehen keine weiteren Fragen und Anmerkungen.

Die Nichtöffentlichkeit ist gegeben, die anwesenden Gäste verlassen den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 15.18 Uhr.

Anton Westner
Stellvertreter des Landrats

Protokoll: Astrid Mayr